Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Veruntreuung

Art. 138 StGB

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche **Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute **Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Tatobjekt: Anvertraut

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

Sachveruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Amir möchte sein Auto verkaufen
- Tanja meldet sich auf Inserat
- Sie besichtigt Auto und bricht zu 15-minütiger Probefahrt auf, kommt aber nicht mehr zurück.

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm **anvertraute fremde bewegliche Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- **Tatobjekt**
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Allein-/Mitgewahrsam

Gewahrsamsverhältnis	Bundesgericht	Lehre
Alleingewahrsam	Veruntreuung	Veruntreuung
Mitgewahrsam 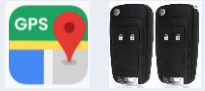	BGer: Veruntreuung H.L.: Diebstahl	Diebstahl

Tatobjekt: Anvertraut (h.L.)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand **[zur alleinigen Verfügung empfängt]** mit der Verpflichtung…, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.» BGE 120 IV 117

Wertveruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

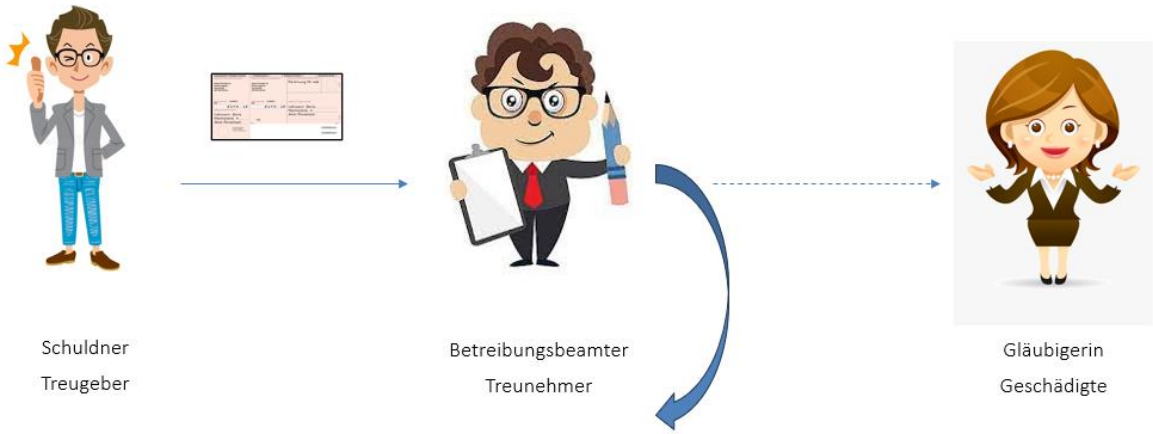

- Betreibungsbeamter nahm Schuldner-Gelder auf eigenen Postkonto entgegen.
- Bei Inspektion keine ausreichenden Barmittel, um ausstehende Überweisungen an Gläubiger zu tätigen.
- Liegenschaft etc. ungenügend BGE 118 IV 27

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm **anvertraute Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- **Tatobjekt**
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Veruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 StGB

Beispielfälle

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Dodge Ram

- Die C AG und B GmbH schliessen einen Leasingvertrag über einen Dodge Ram ab.
- Die C AG übergibt den Dodge Ram dem X., der im Namen der B GmbH auftritt.
- X. benutzt Fahrzeug, besorgt Unterhalt, kommt für Verkehrsabgaben und Versicherungsprämien auf.

BGE 143 IV 297

Art. 138 – Veruntreuung

- Ruch stand vom 29. Oktober 1939 an als Abwart einer Leichenhalle im Dienste der Stadt Zürich.
- Zu seinen Amtspflichten gehörte unter anderem die Annahme und Herausgabe der Leichen.

BGE 72 IV 150; BGE 112 IV 34 (Goldbrücke)

Art. 138 – Veruntreuung

- Ruch hatte die Kleider und auf der Leiche zurückgebliebene andere Sachen in den in der Leichenhalle befindlichen Schränken aufzubewahren, sie sofort dem städtischen Bestattungsamt zu melden und dessen Weisungen abzuwarten.
- Ruch nahm Gegenstände von Leichen (Kleider, Fingerringe, Goldkronen) an sich.

BGE 72 IV 150; BGE 112 IV 34 (Goldbrücke)

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Veruntreuung

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–

FNSNF
FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Anders noch BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Art. 138 – Veruntreuung

Tankwart sackte Trinkgelder ein, statt sie gemäss betriebsinterner Abmachung in die gemeinsame Kasse der Arbeitnehmer zu legen.

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Veruntreuung

«Für Kaffee-Kasse» anvertraut:

(Wert)Veruntreuung

«Für Tanken und Scheiben» übergeben:

Keine Veruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

- E. bewohnte von 1974 – 1979 eine 3-Zimmerwohnung in der Lustmühle in Teufen/AR.
- Vermieter hatte Akontozahlungen für Heizung-, Warmwasser und weitere Nebenkosten für anderes verbraucht. BGE 109 IV 22

R&C

Art. 138 – Veruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117

R&C

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Veruntreuung

Treugeberin

Hinterlegungsvertrag

Treuhänder

fremde bewegliche Sache

Verkauf

Käufer

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern…»

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Veruntreuung

Kreditkarte

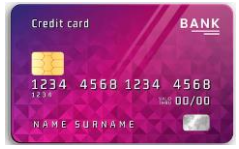

Auftrag

Verfügungsmacht
Forderungsrecht

Art. 138 – Veruntreuung

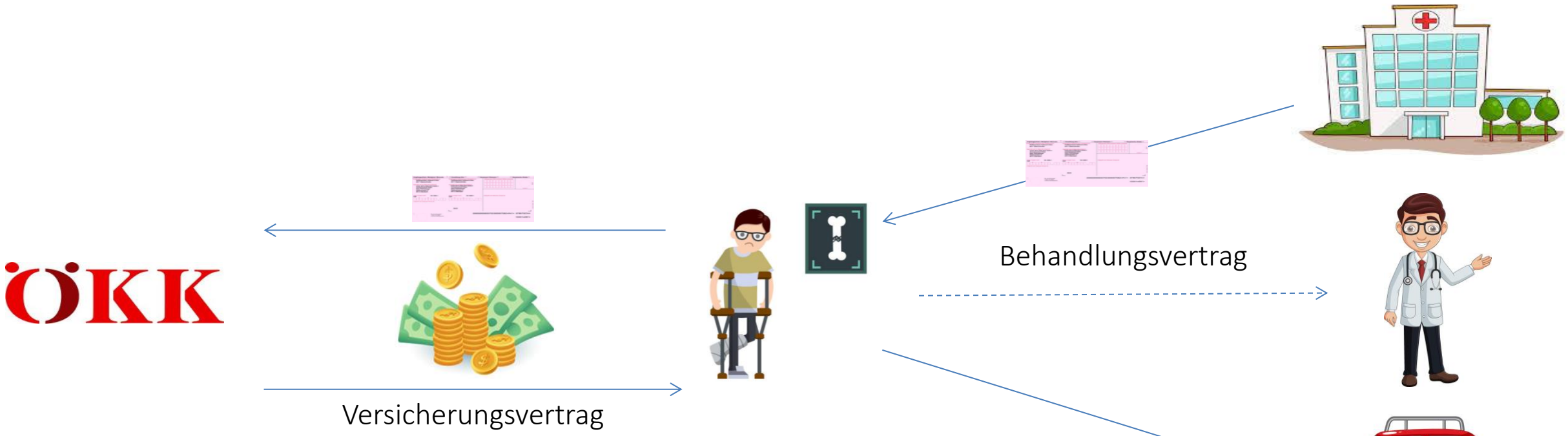

BGE 117 IV 256: «Die Versicherungssumme ist dem Versicherten nicht von der Krankenkasse anvertraut»

Diebstahl

Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. **Diebstahl Art. 139**
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.

Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- [illegible]
- Sach[illegible]
- Etc.

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fliessenden Verfügungsbefugnisse

Vermögensdelikte i[illegible]

- Ve[illegible]s. 2)
- [illegible]
- [illegible]

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Vermögensdelikte 2024

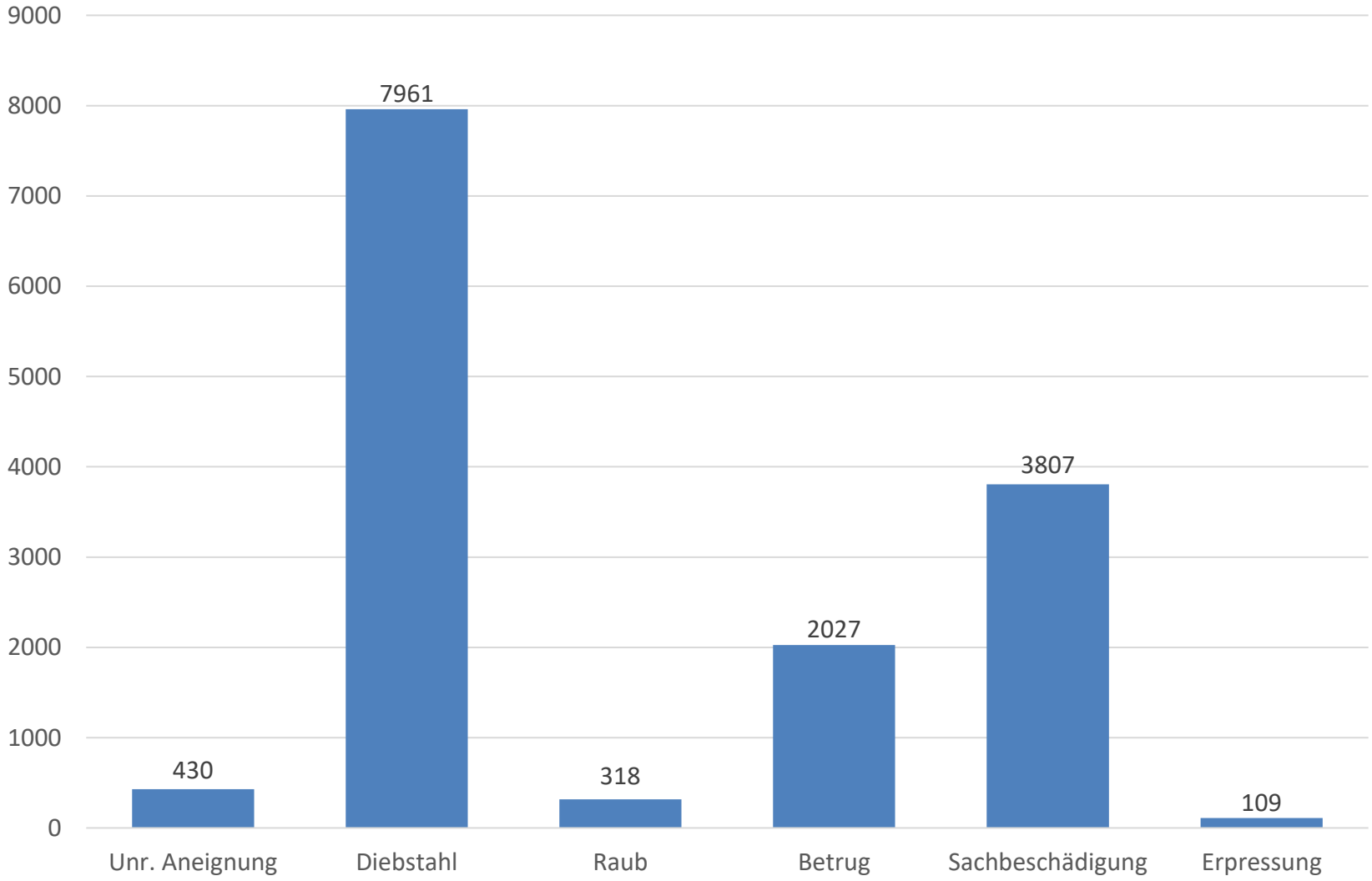

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2008-2024

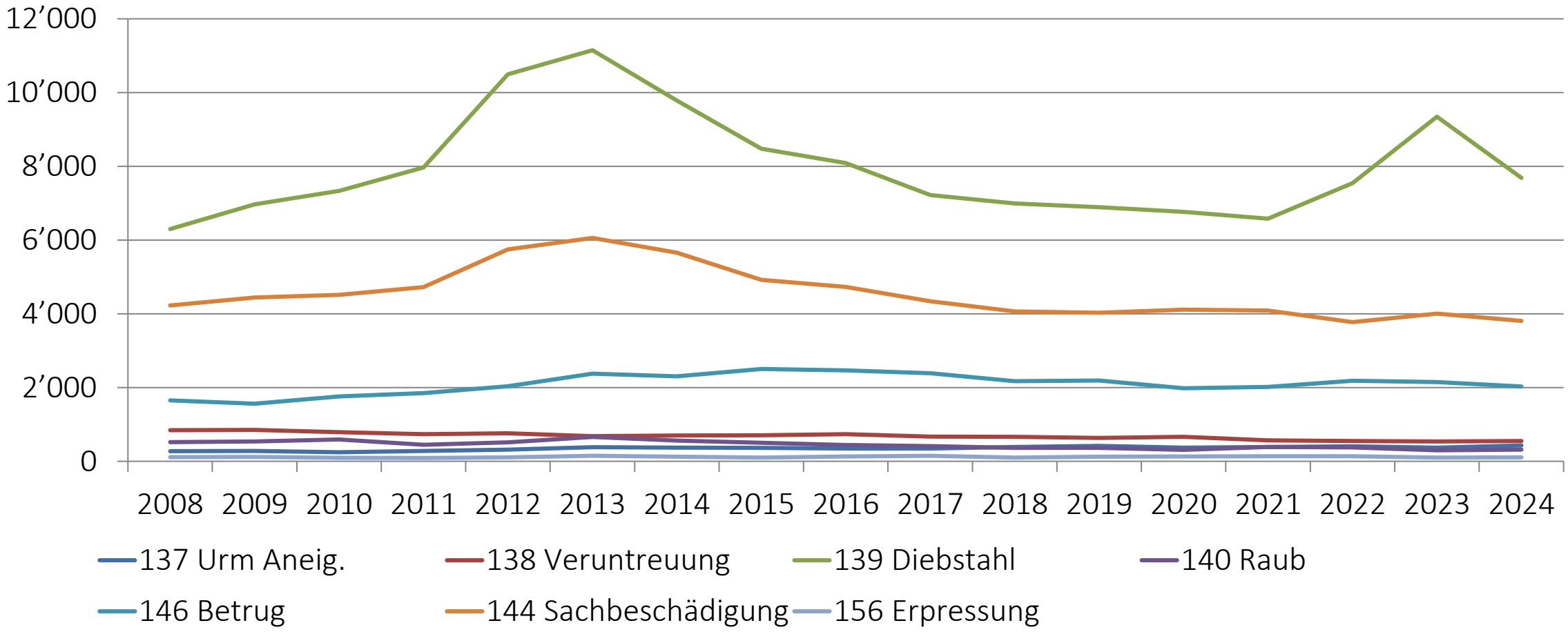

Bundesamt für Statistik

2.2.1 Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches

Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches G 2

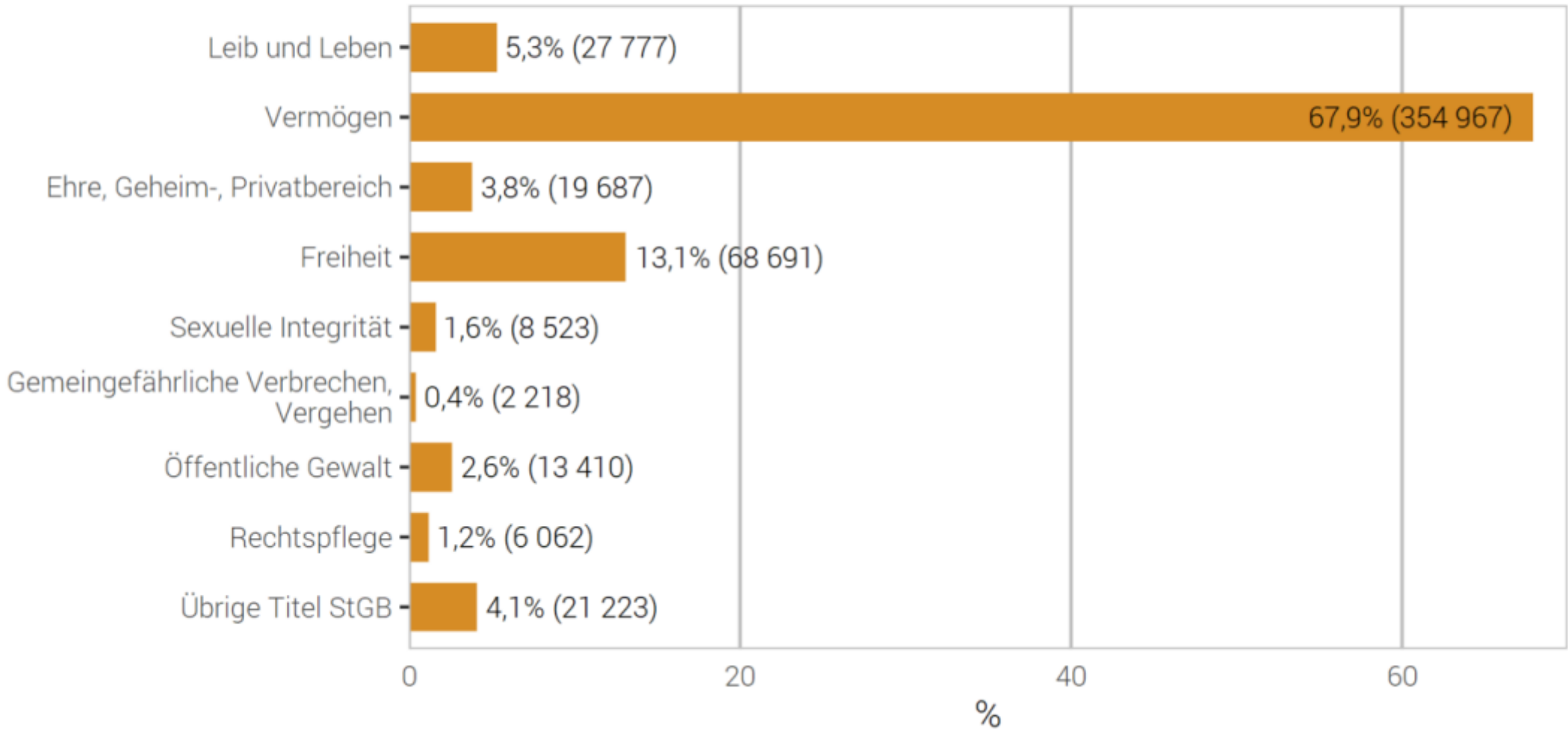

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023 PKS 2023

© BFS 2024

Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

PKS 2023

T 2

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	**458 549**	**40,8%**	**522 558**	**38,5%**	**14%**
Total gegen Leib und Leben	**27 228**	**86,8%**	**27 777**	**86,5%**	**2%**
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	42	100,0%	53	98,1%	26%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	195	95,4%	229	93,9%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	762	83,6%	880	83,5%	15%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 516	83,6%	7 440	84,7%	-1%
Total gegen das Vermögen	**301 888**	**25,4%**	**354 967**	**24,3%**	**18%**
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	128 317	28,2%	155 487	28,6%	21%
davon Einbruchdiebstahl	25 452	17,9%	28 793	18,1%	13%
davon Entreissdiebstahl	850	19,6%	1 174	21,3%	38%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	46 385	4,9%	54 517	5,3%	18%
Raub (Art. 140)	1 941	52,2%	1 930	51,7%	-1%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	39 859	21,0%	38 834	21,8%	-3%
Betrug (Art. 146)	24 195	40,5%	29 314	27,4%	21%
Erpressung (Art. 156)	1 770	15,3%	1 765	16,5%	0%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	1 940	97,8%	2 187	97,9%	13%

«Sanktionstrichter»

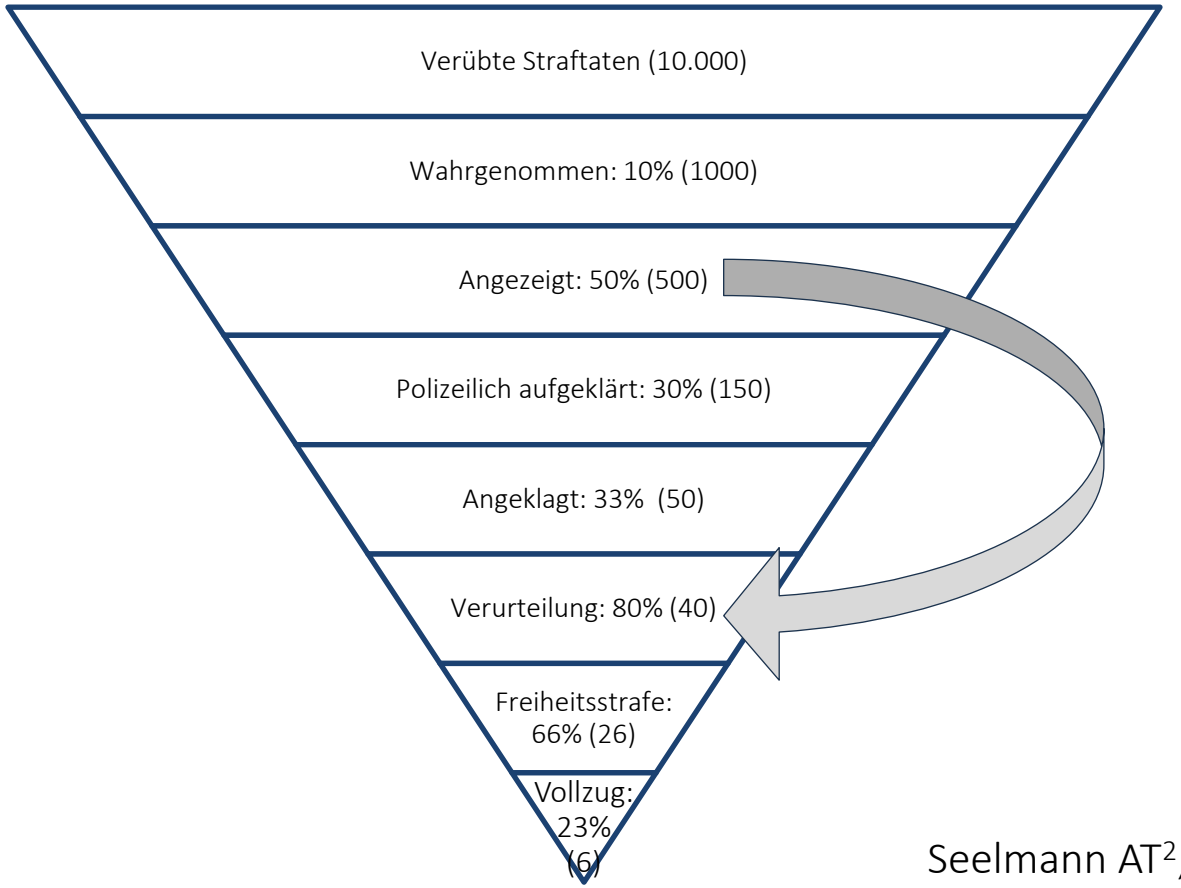

Seelmann AT[2], 9

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 139 – Vol

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, soustrait une chose mobilière appartenant à autrui dans le but de se l'approprier est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

2. […]

3. Le vol est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans si son auteur:

a. en fait métier;

b. commet l'acte en qualité d'affilié à une bande formée pour commettre des brigandages ou des vols;

c. se munit d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse ou cause une explosion pour commettre le vol, ou

d. montre de toute autre manière, par sa façon d'agir, qu'il est particulièrement dangereux.

4. Le vol commis au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivi que sur plainte.

Art. 139 – Furto

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, sottrae al fine di appropriarsene una cosa mobile altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

2. [...]

3. Il colpevole è punito con una pena detentiva da sei mesi a dieci an-ni se:

a. fa mestiere del furto;

b. ha perpetrato il furto come associato ad una banda intesa a commettere furti o rapine;

c. per commettere il furto si è munito di un'arma da fuoco o di un'altra arma pericolosa o ha cagionato un'esplosione; o

d. per il modo in cui ha perpetrato il furto, si dimostra comunque particolarmente pericoloso.

4. Il furto a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punito soltanto a querela di parte.

Art. 139 – Enguladitsch

1. Tgi che prenda davent d'insatgi ina chaussa estra movibla per qua tras enritgir sasez u in auter en moda illegala, vegn chastià cun in chasti da detenziun da fin 5 onns u cun in chasti pecuniar.

2. […]

3. Il lader vegn chastià cun in chasti da detenziun da 6 mais fin 10 onns, sch'el:

a. engola da professiun;

b. exequescha l'enguladitsch sco commember d'ina banda ch'è sa furmada per exequir repetidamain rapinas u enguladitschs;

c. porta cun sai in'arma da fieu u in'autra arma privlusa u chaschuna in'explosiun cun l'intent da far l'enguladitsch; u

d. mussa sia privlusadad particulara cun la moda e maniera d'exequir l'enguladitsch.

4. L'enguladitsch a disfavur d'in parent u d'in confamigliar vegn persequità mo sin basa d'in plant.

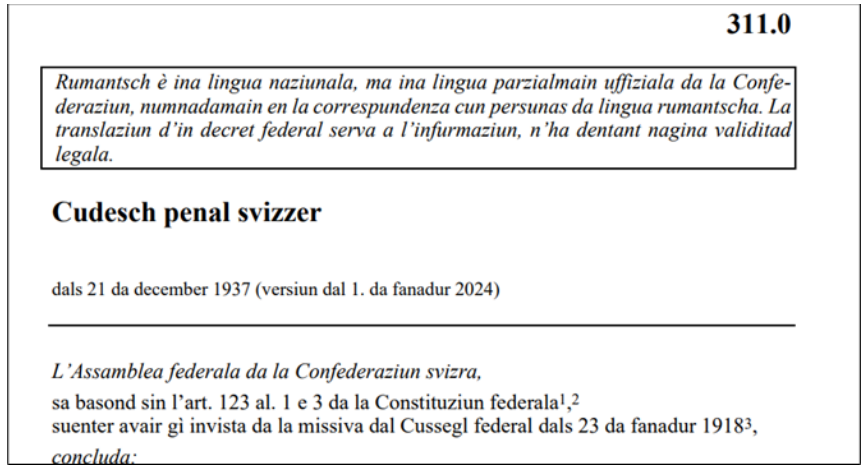

311.0

Rumantsch è ina lingua naziunala, ma ina lingua parzialmain uffiziala da la Confederaziun, numnadamain en la correspundenza cun persunas da lingua rumantscha. La translaziun d'in decret federal serva a l'infurmaziun, n'ha dentant nagina validitad legala.

Cudesch penal svizzer

dals 21 da december 1937 (versiun dal 1. da fanadur 2024)

L'Assamblea federala da la Confederaziun svizra,
sa basond sin l'art. 123 al. 1 e 3 da la Constituziun federala[1,2]
suenter avair gì invista da la missiva dal Cussegl federal dals 23 da fanadur 1918[3],
concluda:

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Grundtatbestand
- [Ehemals Gewerbsmässigkeit]
- Qualifikation Gewerbsmässigkeit
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Antragsprivilegierung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. …

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

a. gewerbsmässig stiehlt;

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Grundtatbestand
- [Ehemals Gewerbsmässigkeit]
- Qualifikation Gewerbsmässigkeit
- Qualifikation Bandenmässigkeit
- Qualifikation Gefährlichkeit
- Antragsprivilegierung

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 1 StGB

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 139 – Diebstahl

- Margrit Stämpfli begab sich in den Migros Marktgasse in Bern
- Sie wählte in der Kleiderabteilung zwei Pullover aus und betrat zur Anprobe eine Umkleidekabine.
- Dort entschloss sie sich, den einen der beiden Pullover ohne Bezahlung zu behalten.

Zalando

Art. 139 – Diebstahl

- Nachdem sie ihren eigenen Pullover über dem neuen angezogen hatte, versorgte sie sich in einer andern Abteilung mit weiteren Waren.
- An der Kasse bezahlte sie nur diese Gegenstände, verheimlichte dagegen die Mitnahme des Pullovers.
  BGE 92 IV 89

Zalando

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Täter

- Jedermannsdelikt

Zalando

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigte

- Eigentümerin

Zalando

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt

- **Fremd**: Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten.

Zalando

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

Eigentumsdelikte			Vermögensdelikte i.e.S.		
Aneignungsdelikte		Andere			
Unrechtmässige Aneignung					
Sachveruntreuung	Diebstahl	Sachbeschädigung	Wertveruntreuung	Erpressung	Betrug
	Raub	Sachentziehung			
Vertrauensbruch	Wegnahme	Wegnahme	Vertrauensbruch	Weggabe	Weggabe
	Zwang			Zwang	Täuschung

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.
Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben… Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Art. 919 – Besitz

[1] Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben… Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben… Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

Herrschaftsmöglichkeit: Ja
Herrschaftswillen: Ja

Herrschaftsmöglichkeit: Jein
Herrschaftswillen: Ja

Herrschaftsmöglichkeit: Jein
Herrschaftswillen: Ja

Art. 921 – vorübergehende Unterbrechung

Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf.

Tathandlung: Wegnahme

- Verantwortliche Migros Marktgasse Bern könnte jederzeit auf den Pullover zugreifen (Herrschaftsmöglichkeit)
- Solange Pullover nicht bezahlt ist, wollen sie Herrschaft nicht aufgeben (Herrschaftswillen)
- Deshalb besteht fremder Gewahrsam

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1. 2. 3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

- Gewahrsamsbruch: Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers
- Eingriff in fremde Tabuzone
- Bruch gleichgeordneten Mitgewahrsams
- Bruch übergeordneten Gewahrsams

1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

– Indem Margrit Stämpfli ihren eigenen Pullover über den fremden anzieht, hebt sie die faktische Herrschafts-möglichkeit der Migros gegen deren Willen auf.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1. 2. 3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

- Mit Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams ist Diebstahl vollendet.
- Bei offenem Einkauf neuer Gewahrsam mit Passieren der Kasse.
- Bei Einstecken der Ware sofort neuer Gewahrsam, da eigene Tabuzone

1. 2. 3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

– Indem Margrit Stämpfli ihren eigenen Pullover über den fremden anzieht, hat sie eine eigene Tabuzone geschaffen und damit neuen Gewahrsam begründet.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

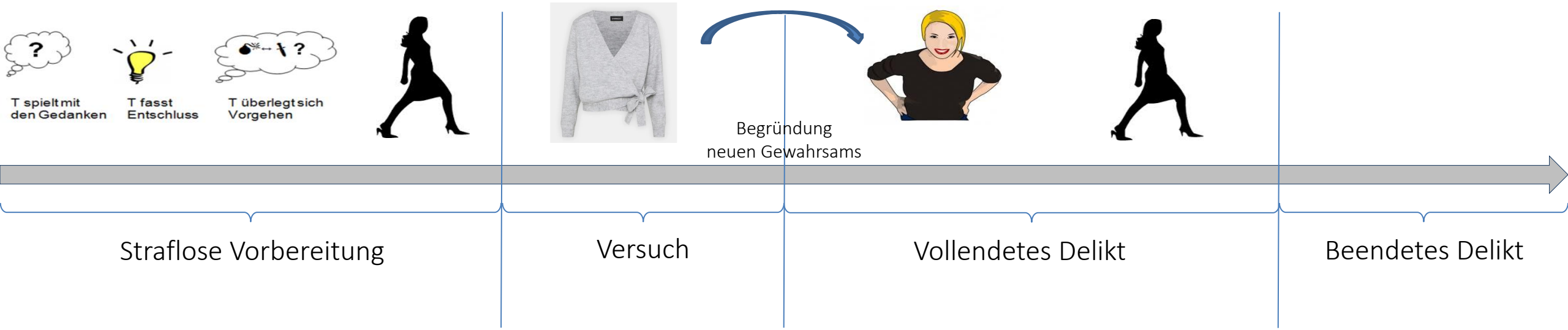

Tathandlung: Wegnahme

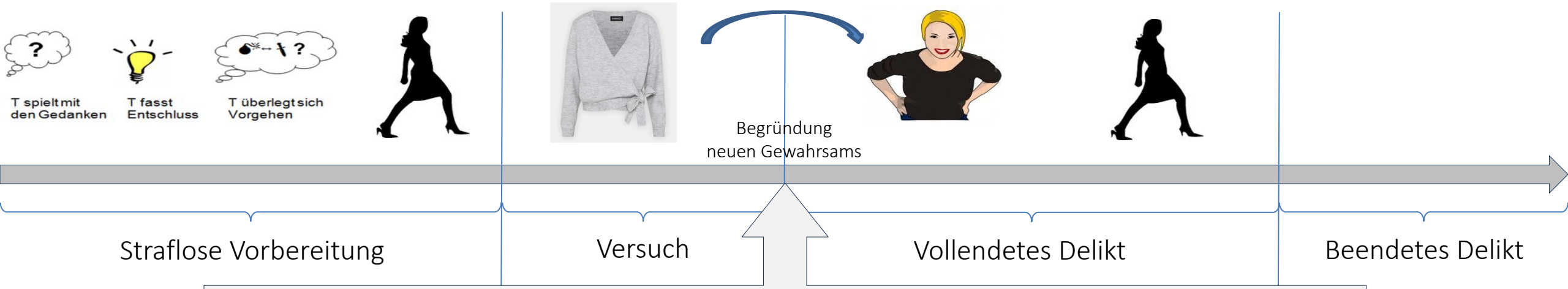

«Weggenommen hat die Beschwerdeführerin den Pullover, als sie ihn in ihren ausschliesslichen Gewahrsam brachte. Das geschah dadurch, dass sie in der Umkleidekabine den fremden Pullover unter dem eigenen versteckte, um ihn sich anzueignen» – BGE 92 IV 89

Tathandlung: Wegnahme

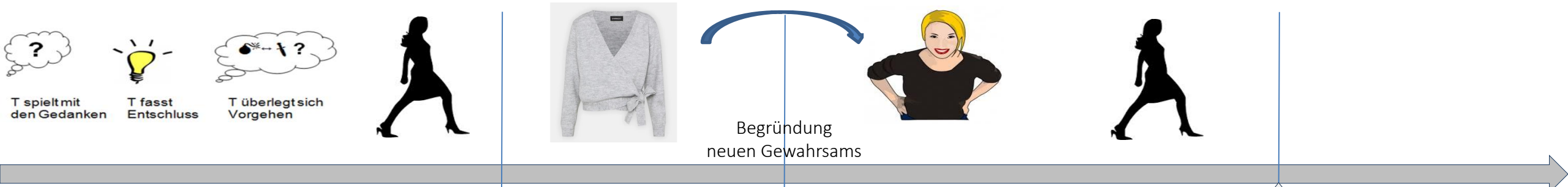

«Zur Beendigung des Deliktes gehörte aber auch die unbemerkte Fortschaffung der weggenommenen Ware aus dem Laden ohne Bezahlung.» – BGE 98 IV 83 [77]

Tathandlung: Wegnahme

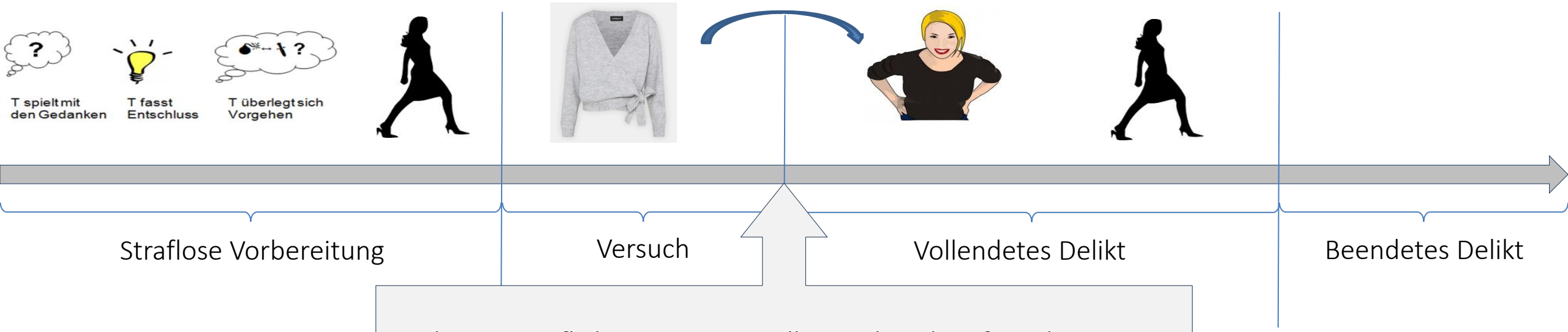

Indem Stämpfli ihren eigenen Pullover über dem fremden anzog, hat sie fremden Gewahrsam gebrochen.

Tathandlung: Wegnahme

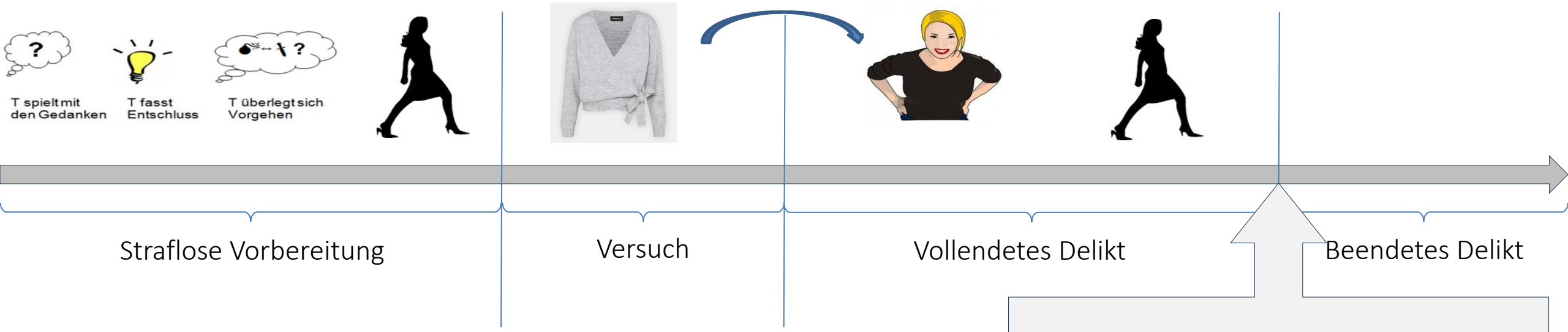

Neuen eigenen Gewahrsam begründet hat sie mit Verlassen des Kaufhauses.

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	– Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – (Taterfolg)	– Wissen/FMH – Wollen/IKN
	– … – …	– Bereicherungsabsicht – Aneignungsabsicht
	[kupiertes Erfolgsdelikt] [überschiessende Innentendenz]	

~~Taterfolg~~

- Keine objektive Aneignung,
  nur subjektive Aneignungsabsicht
- Keine objektive Bereicherung,
  nur subjektive Bereicherungsabsicht
- Tätigkeitsdelikt: Wegnahme (h.L.)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: Fremdheit der Sache
- Willentliche Wegnahme

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Aneignungsabsicht

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	– Täter	– Wissen/FMH
	– Tatobjekt	– Wollen/IKN
	– Tatmittel	
	– Tathandlung	
	– (Taterfolg)	
	– …	– Aneignungsabsicht
	– …	– Bereicherungsabsicht
	[kupiertes Erfolgsdelikt]	
	[überschiessende Innentendenz]	

Aneignungsabsicht

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- ~~Manifestation gegen aussen~~

Aneignungsabsicht

- Migros bleibt trotz Wegnahme Eigentümerin, Stämpfli nimmt aber in Kauf Migros dauernd von Verfügung auszuschliessen.
- Stämpfli will Pullover nicht zerstören, sondern ihn wie Eigentümerin nutzen.
- ~~Manifestation gegen aussen~~

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	– Täter	– Wissen/FMH
	– Tatobjekt	– Wollen/IKN
	– Tatmittel	
	– Tathandlung	
	– (Taterfolg)	
	– …	– Aneignungsabsicht
	– …	– Bereicherungsabsicht
	[kupiertes Erfolgsdelikt]	
	[überschiessende Innentendenz]	

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

Bereicherungsabsicht

- Absicht: Stämpfli will den Vorteil
- Bereicherung: Sie erstattet den Kaufpreis nicht.
- Unrechtmässigkeit: Sie hat keinen Anspruch auf den Pullover.

Fazit

«Weggenommen hat die Beschwerdeführerin den Pullover, als sie ihn in ihren ausschliesslichen Gewahrsam brachte. Das geschah dadurch, dass sie in der Umkleidekabine den fremden Pullover unter dem eigenen versteckte, um ihn sich anzueignen» – BGE 92 IV 89

Diebstahl

Diskussion

Wegnahme ≠ Aneignung

	Dauernde Enteignung	Vorübergeh. Zueignung	Wegnahme
Strolchenfahrt			
Fundunterschlagung			
Sachveruntreuung			
Sachbeschädigung			
Sachzerstörung			
Sachentziehung			

Wegnahme ≠ Aneignung

	Dauernde Enteignung	Vorübergeh. Zueignung	Wegnahme
Strolchenfahrt	–	+	+
Fundunterschlagung	+	+	–
Sachveruntreuung	+	+	–
Sachbeschädigung	–	–	+/–
Sachzerstörung	+	–	+/–
Sachentziehung	–	+	+

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Art. 139 – Diebstahl

- An einem heissen Sommertag wollen Sie ein Bier trinken. Sie merken, dass die Bierdose in der Sonne lag
- Weil warmes Bier ungeniessbar ist, gehen sie zurück in den Laden und wechseln ihr warmes Bier gegen ein kaltes aus. Bezahlt wurde ja bereits.

nau.ch

Art. 139 – Diebstahl

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja
  (Aneignung unter Wertersatz?)

nau.ch

Art. 139 – Diebstahl

- B. führt ihre Bankkarte in den Bancomaten bei der UBS in Peseux/NE, um CHF 1000.– abzuheben.
- Weil sie Apparat für defekt hält, entfernt sie sich, nachdem sie ihre Karte zurück-genommen hat, ohne ihr Geld zu entnehmen.

KronenZeitung
(P. Huber)

Art. 139 – Diebstahl

- A., der hinter ihr in der Reihe wartet, nimmt das Geld und zahlte es auf sein Konto ein.
- B. bemerkt die Unregelmässigkeit erst einen Monat später bei der Kontrolle ihres Kontoauszugs. BGE 132 IV 108
  = Pra. 96 [2007] Nr. 36

KronenZeitung
(P. Huber)

Art. 139 – Diebstahl

«Al momento in cui [A.] si è appropriato delle banconote [B.] non era dunque in grado di esercitare secondo le regole della vita sociale un **potere di fatto** su di esse né tanto meno poteva esistere una **volontà** in tal senso da parte sua, visto che… non sapeva nemmeno dell'esistenza delle banconote erogate a carico del suo conto.» BGE 132 IV 108 = Pra. 96 [2007] Nr. 36

KronenZeitung
(P. Huber)

Art. 139 – Diebstahl

- Mai 2003 Kapo/TI Operation «Indoor»
- 1500 kg/40 m^3 Rauschhanf beschlagnahmt
- Lager Militärdepot Arbedo («la Polveriera»)
- Bande besorgt sich Trennscheibe, Brechstange, Schraubenzieher, Schweissbrenner, in dritter Einbruchsnacht gelingt der Zugang
- Hanf versteckt in Stollen Gordola/Verzasca Tal

BGE 132 IV 5 = Pra. 95 [2006] Nr. 136

Bild: Wikipedia

Art. 139 – Diebstahl

- Sie besitzen 5g Marihuana und rollen sich auf einer Bank einen Joint.
- Jemand rennt auf sie zu, schnappt sich den Joint und haut ab
- Diebstahl?

hothousecucumber

Art. 19 BetmG

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. […]

b. […]

c. […]

d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt […]

Art. 19b BetmG

[1] Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittel für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

[2] **10 Gramm eines Betäubungsmittels** des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge

Art. 139 – Diebstahl

«Betäubungsmittel gehören grundsätzlich zu den verkehrsunfähigen bzw. beschränkt verkehrsfähigen Sachen und können insoweit nicht Gegenstand privatrechtlichen Eigentums sein. Indes hat das Bundesgericht angedeutet, dass in Fällen von erlaubtem Umgang mit Betäubungsmittel die Verkehrs- und damit die Eigentumsfähigkeit zu bejahen sein dürften. Dies ist in der vorliegenden Konstellation des straflosen Besitzes von Betäubungsmittel der Fall.» 6B_911/2021

Diebstahl

Zusammenfassung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- **Tathandlung**
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen… bedeutet… Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht… in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach… den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen